

COFAG Basispressemappe

Stand: April 2023

Inhalt

Inhalt	1
Die COFAG in aller Kürze	2
Gründung und Aufgabe der COFAG	2
Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse	3
Geschäftsführung	3
Aufsichtsrat	3
Beirat	3
Unterstützungsleistungen	4
Garantien	4
Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus	4
Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen	8
Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen	8
Korrekturmeldung	9
Corporate Governance	11
Zitate	13
Allgemeine Infos und Kontakt	13
Pressekontakt	13

Die COFAG in aller Kürze

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet. Die **COFAG** stellt für heimische Unternehmen **Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus** sowie den **Lockdown-Umsatzersatz** bereit. In Summe stehen dafür 19 Milliarden Euro aus dem Corona-Hilfsfonds zur Verfügung.

Gründung und Aufgabe der COFAG

Im März 2020 wurden der österreichischen Wirtschaft 38 Milliarden Euro zur Unterstützung in der Corona-Krise zugesichert. 19 Milliarden Euro davon sind im sogenannten Corona-Hilfsfonds gebündelt. Mit diesen finanziellen Mitteln unterstützt die Republik Österreich heimische Unternehmen, ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Das bis zum Ausbruch der Corona-Krise gelebte System für Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten war für den erwartbaren Umfang an Anträgen nicht gerüstet. Bis Ende 2019 wurden beispielsweise von der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) ausgestellte Kredithaftungen von einzelnen Beamten im Bundesministerium für Finanzen (BMF) geprüft und genehmigt. Zu Beginn der Krise gab es damit keine autonome, staatliche Förderinstitution, die dieser umfangreichen Aufgabe gewachsen war.

Anfang April 2020 beschloss das österreichische Parlament ein entsprechendes COVID-19-Gesetzespaket, das auch die **Gründung einer unabhängigen und weisungsfreien Institution** vorsah, in der die Entscheidung über Mittelvergaben gebündelt und professionalisiert erfolgt.

Mit der COFAG, die heimischen Unternehmen Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie den Lockdown-Umsatzersatz bereitstellt, verfügt die Republik über eine Gesellschaft, die einerseits mit den nötigen Kapazitäten und dem Know-how für die Abwicklung tausender Anträge ausgestattet ist. Andererseits sind ihr mit dem Aufsichtsrat und dem Beirat auch Kontrollinstanzen beigegeben, damit Entscheidungen unabhängig und nachvollziehbar entlang der vorgegebenen Richtlinien und unter Einhaltung der definierten Prozesse getroffen werden.

Die **Aufgabe der COFAG** ist es, die Mittel effizient, zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden. Nach der Prüfung der Anträge bei den zuständigen Förderstellen (Garantien: aws, ÖHT, OeKB; Fixkostenzuschüsse, Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz und Ausfallsbonus: Finanzverwaltung) erfolgt bei der COFAG die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der COFAG und für ihre Unterstützungsleistungen für österreichische Unternehmen: www.cofag.at/grundlagen

Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verantwortet die laufende Geschäftstätigkeit der COFAG und entscheidet insbesondere über Garantieanträge bis zu 10 Millionen Euro, über Fixkostenzuschuss-, Verlustersatz- und Ausfallsbonusanträge sowie Anträge zum Lockdown-Umsatzersatz bis zu 800.000 Euro und berichtet darüber regelmäßig an den Aufsichtsrat und den Beirat.

- Mag. Ulrich Zafoschnig, CSE
- Mag. Marc Schimpel, MBA

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat der COFAG sitzen eine Reihe von erfahrenen und unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft. Die Bestellung erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

Der Gesamtaufichtsrat ist bei allen Garantieanträgen über 25 Millionen Euro und bei allen Fixkostenzuschussanträgen über 800.000 Euro zu befassen.

Der Bewilligungsausschuss des Aufsichtsrates ist für alle Garantieanträge zwischen 10 Millionen Euro und 25 Millionen Euro zu befassen.

Beirat

Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Beiräte werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt, wobei das Nominierungsrecht bei den jeweils entsendenden Sozialpartnern, Parteien und Interessensvertretungen liegt. Die Oppositionsparteien haben von ihrem Nominierungsrecht bisher nicht Gebrauch gemacht.

Bei allen anstehenden Anträgen größer als 25 Millionen Euro (Garantien) bzw. 800.000 Euro (Fixkostenzuschüsse) wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden. Die vom Beirat dabei begründeten Bedenken müssen vom Aufsichtsrat in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Unterstützungsleistungen

Garantien

Abhängig von der Höhe der erforderlichen Liquiditätsunterstützung sind Garantien der Republik Österreich im Ausmaß von 80%, 90% oder 100% verfügbar. Die maximale Garantielaufzeit beträgt je nach Förderstelle fünf bzw. sechs Jahre. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Der Antragsprozess

Ein Unternehmen, das aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, stellt gemeinsam mit der eigenen Hausbank einen Antrag auf garantierte Finanzierung (Überbrückungsgarantie). Die Bank leitet die Daten zur Prüfung an die zuständigen Förderstelle: Das ist für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), bei Finanzierungen für Tourismus- und Freizeitbetriebe die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) und für Großunternehmen die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) oder aws.

Bei der COFAG erfolgen die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung. Die Bank erhält im Anschluss die ausgefertigte Garantie, kann damit den Kreditvertrag abschließen und die Auszahlung durchführen.

Links:

Austria Wirtschaftsservice (aws): www.aws.at

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT): www.oeht.at

Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB): www.oekb.at

Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus

Mit dem Fixkostenzuschuss konnten Unternehmen ihre Fixkosten anteilig decken. Der Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem bestimmten Umsatzminus dar.

Fixkostenzuschuss Phase I

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 40% im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 konnten einen Fixkostenzuschuss beantragen. Antragstellung und Auszahlung waren in drei Tranchen gestaffelt. Die erste Tranche umfasste bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und konnte ab 20. Mai 2020 beantragt werden. Die zweite Tranche umfasste zusätzlich höchstens 25% (somit insgesamt 75%) des Zuschusses und konnte ab 19. August 2020 beantragt werden. Lagen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche vor, konnte der gesamte Fixkostenzuschuss (100%) bereits mit dieser Tranche beantragt werden. Die dritte Tranche konnte ab 19. November 2020 bis zum 31. August 2021 beantragt werden. **Die Frist für die Beantragung des Fixkostenzuschuss I ist bereits abgelaufen.**

Fixkostenzuschuss 800.000

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 30% im Zeitraum zwischen dem 16. September 2020 und längstens bis zum 30. Juni 2021 konnten den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragen. Die Fixkosten konnten für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen ersetzt werden. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 konnten auch zusätzliche Fixkostenpositionen (z.B. AfA) berücksichtigt werden.

Die Antragstellung der zweiten Tranche des FKZ 800.000 war ab dem 01. Juli 2021 möglich und musste bis spätestens 31. März 2022 erfolgen. **Die Frist für die Beantragung des Fixkostenzuschuss 800.000 ist bereits abgelaufen.**

Korrekturen von Tranche-2-Anträgen waren ebenfalls nur bis zum 31. März 2022 möglich und sind nach Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

Alle Antragsteller, die bereits einen Tranche-1-Antrag eingebracht haben, hatten in der Nachfrist von 25. April 2022 bis 30. Juni 2022 die Möglichkeit, den verpflichtenden Tranche-2-Antrag einzubringen. Diese Nachfrist gilt auch für jene Antragsteller, die im Zuge der Beantragung des Ausfallsbonus einen Vorschuss auf den FKZ 800.000 beantragt haben und daher auch verpflichtend einen Tranche-2-Antrag auf den FKZ 800.000 stellen mussten. Mehr Informationen finden sich in der [VO zur Antragsfristenverlängerung](#). **Die Nachfrist für die Beantragung der Tranche 2 ist bereits abgelaufen.**

Verlustersatz

Der Verlustersatz stellte eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30% dar. Je nach Größe des Unternehmens wurden 70 bis 90% der Verluste abgedeckt. Der Verlustersatz war mit 10 Millionen Euro pro Unternehmen begrenzt.

Antragstellerinnen und Antragsteller konnten von 16. Dezember 2020 bis 31. März 2022 online einen Antrag für einen Verlustersatz einbringen. **Die Antragsfrist für den Verlustersatz ist bereits abgelaufen.**

Anspruchsberechtigt waren alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30% hatten. Anträge konnten für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden.

Die Antragstellung der zweiten Tranche des Verlustersatzes war seit 01. Juli 2021 möglich und musste bis spätestens 31. März 2022 auf Basis qualifizierter (IST) Daten aus dem Rechnungswesen erfolgen. Alle Antragsteller, die bereits einen Tranche-1-Antrag eingebracht haben, hatten in der Nachfrist von 25. April 2022 bis 30. Juni 2022 die Möglichkeit, den verpflichtenden Tranche-2-Antrag einzubringen. Mehr Informationen finden sich in der VO zur Antragsfristenverlängerung. **Die Nachfrist für die Beantragung der Tranche 2 ist bereits abgelaufen.**

Verlustersatz II

Der Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten bis EUR 10 Millionen wurde unter leichter Anpassung der Anspruchskriterien verlängert. Bis spätestens 30. Juni 2022 konnte online der Antrag für einen verlängerten Verlustersatz eingebracht werden. Anspruchsberechtigt waren alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 1. Juli 2021 und 31. Dezember 2021 Umsatzausfälle von mindestens 50% hatten. **Die Antragsfrist für den Verlustersatz II ist bereits abgelaufen.**

Verlustersatz III

Der Verlustersatz III konnte in bis zu zwei Tranchen von 10. Februar 2022 bis spätestens 30. September 2022 über FinanzOnline eingebracht werden. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2022 und 31. März 2022 Umsatzausfälle von mindestens 40% hatten, unter der Voraussetzung, dass der gesamte Verlustersatz mindestens EUR 500 betrug.

Anträge konnten für maximal drei zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden. Der Verlustersatz war mit EUR 12 Millionen pro Unternehmen begrenzt. D.h. die Summe aller beantragten Verlustersatz-Zuschüsse (Verlustersatz, Verlustersatz II bzw. verlängert sowie Verlustersatz III) wurde auf diese Obergrenze angerechnet und konnte diese nicht überschreiten.

Die Höhe des Verlustersatzes entsprach 70% der ermittelten Bemessungsgrundlage. Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO erhöhte sich die Ersatzrate auf 90% der Bemessungsgrundlage. In beiden Fällen war der Verlustersatz pro Unternehmen betragsmäßig mit höchstens EUR 12 Millionen begrenzt.

Weitere Detailinformationen finden Sie unter www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz3

Ausfallsbonus

Von 16. Februar 2021 bis 15. September 2021 konnten Unternehmen mit Umsatzausfällen von mindestens 40% einen Ausfallsbonus beantragen. Der früheste Betrachtungszeitraum war November 2020, der letztmögliche Betrachtungszeitraum Juni 2021. **Die Frist für die Beantragung des Ausfallsbonus ist bereits abgelaufen.**

Die Höhe des Ausfallsbonus und des Vorschuss FKZ 800.000 entsprach jeweils 15% des Umsatzausfalls, somit insgesamt 30% des Umsatzausfalls. Sowohl Bonus als auch der Vorschuss FKZ 800.000 waren mit jeweils EUR 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Insgesamt konnte ein Unternehmen also einen Ausfallsbonus von maximal EUR 60.000 pro Monat erhalten.

Ausfallsbonus II

Zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft wurde der Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall verlängert (Ausfallsbonus II). Ab 16. August 2021 bis 15. Jänner 2022 konnten Unternehmen den Ausfallsbonus II bei Umsatzausfällen von mindestens 50% beantragen. Der früheste Betrachtungszeitraum war Juli 2021, der letztmögliche war September 2021. **Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus II ist bereits abgelaufen.**

Die Höhe des Ausfallsbonus II ergab sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz (10 – 40%) für die Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. Für die Kalendermonate März und April 2021 wurde der Bonus-Anteil des Ausfallsbonus verglichen mit den anderen Kalendermonaten erhöht. Statt 15% des Umsatzausfalls betrug der Bonusanteil für die Kalendermonate März und April 30% des Umsatzausfalls und war mit EUR 50.000 gedeckelt.

Ausfallsbonus III

Ab dem 10. Dezember 2021 war der Ausfallsbonus III beantragbar. Anspruchsberechtigt im November und Dezember 2021 waren alle Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mindestens 30% des jeweiligen Kalendermonats, und mit einem Umsatzausfall von mindestens 40% in den Kalendermonaten Jänner 2022 bis März 2022.

Die Höhe des Ausfallsbonus III ergab sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß Branchenkategorisierung (ÖNACE) für die Branche heranzuziehen war (10 – 40%). Der Ausfallsbonus III war mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Ausfallsbonus III und Kurzarbeit durften maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben. **Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus III ist bereits abgelaufen.**

Links:

Alle Informationen zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at

FAQ zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at/faqs/

Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellte die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds seit 16. Dezember 2020 einen neuerlichen Lockdown-Umsatzersatz als Hilfsmaßnahme bereit, der zeitlich bis zum Ende der behördlichen Schließung bis 31. Dezember 2020 erweitert wurde. Mit 16. Dezember 2020 konnten jene direkt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember weiterhin behördlich geschlossen bleiben mussten. Mit 29. Dezember 2020 wurde der Lockdown-Umsatzersatz um die ab 26. Dezember 2020 zusätzlich betroffenen Branchen (z.B. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, Museen) erweitert. **Die Antragsfrist für den Lockdown-Umsatzersatz (direkt) für November und Dezember ist mit 20. Jänner 2021 abgelaufen.**

Der Lockdown-Umsatzersatz (Dezember) auf einen Blick

- Anspruch hatten Unternehmen, die zwischen 7. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen waren und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig waren.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergab sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen erhielten 50% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).

Der Lockdown-Umsatzersatz (November) auf einen Blick

- Anspruch hatten Unternehmen, die zwischen 3. November 2020 und 6. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung betroffen waren und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig waren.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergab sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.
- Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive körpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhielten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).
- Bei Handelsunternehmen wurde der Lockdown-Umsatzersatz gestaffelt mit 20%, 40% oder 60% vergütet (max. EUR 800.000).

Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen

Von 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021 konnten indirekt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen beantragen, wenn sie zwischen 1. November 2020 und 31. Dezember 2020 indirekt erheblich von den mit den Covid-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnungen verordneten Einschränkungen betroffen waren. Abhängig vom Zeitraum der indirekten Betroffenheit

konnten einer oder mehrere Betrachtungszeiträume vorliegen. **Die Antragsfrist für den Umsatzersatz II (indirekt) ist mit 30. Juni 2021 abgelaufen.**

Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im Betrachtungszeitraum

- einen Umsatzausfall von mehr als 40% erleidet,
- in einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen tätig war
- und im November 2019 oder im Dezember 2019 mindestens 50% seiner Umsätze bzw. Umsatzerlöse unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielte, die bei verglichen mit dem Vorjahr unveränderter Tätigkeit, im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren und
- diese Umsätze waren einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen zuzuordnen (begünstigte Umsätze).

Links:

Nähere Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz: www.umsatzersatz.at

FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz: <http://umsatzersatz.at/faqs>

Korrekturmeldung

Wenn ein Unternehmen bei der Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) einen Zuschuss beantragt und erhalten hat, dieser dem Unternehmen aufgrund der anzuwendenden Richtlinien jedoch nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht (d.h. Unternehmen ist nicht antragsberechtigt oder es ist eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig), hat das Unternehmen die Möglichkeit, den Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen. Mit der Korrekturmeldung legt das Unternehmen die Rückzahlung an die COFAG offen und erhält eine Bestätigung der Rückzahlung von der COFAG.

Hier geht es zu weiteren Infos, Ausfüllhilfen und der Beantragung der Korrekturmeldung. Ebenso findet sich auf der Seite ein aktueller Report über die bereits zurückbezahlten Förderungen.

Rückforderung

Wenn Sie bei der Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) einen Zuschuss beantragt und erhalten haben, dieser Ihnen aufgrund der anzuwendenden Richtlinien jedoch nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht (d. h. Sie sind nicht antragsberechtigt oder es ist eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig), kontaktieren wir Sie auf elektronischem Wege an die im Fördervertrag angegebene E-Mail Adresse und fordern Sie zur Rücküberweisung des identifizierten Betrages auf. Nach Einlangen der Rückzahlung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung per E-Mail.

Mögliche Gründe für eine Rückforderung

- Antragsberechtigung liegt nicht vor (z.B. falsche Branche angegeben, nicht direkt/indirekt betroffen, Umsatzausfall geringer als in den Voraussetzungen angegeben, keine Betriebsstätte)
- Fehler im Antrag: B. GesbR statt Gesellschafter ist Antragsteller, Sonderfall wie „Umgründung“ wurde falsch interpretiert, falscher Monat angegeben, Umsätze falsch zugeordnet/eingetragen
- Jegliche Art von Falschangaben, welche im Zuge der Prüfung ermittelt werden
- Wesentliche Verpflichtungen aus dem Fördervertrag wurden nicht eingehalten, z.B. wurden der Verpflichtung im Fixkostenzuschuss 800.000 oder Verlustersatz nicht nachgekommen, auch im Rahmen der zweiten Tranche einen Antrag beziehungsweise ein Auszahlungsersuchen zu stellen, noch den im Rahmen der ersten Tranche gestellten Antrag auf Auszahlung zurückzuziehen und einen eventuell bereits erhaltenen Auszahlungsbetrag an die COFAG zurückzuzahlen
- Schätzungen/Planrechnungen weichen von tatsächlichen Verhältnissen ab, z.B. beim Fixkostenzuschuss
- Mit dem Betretungsverbot zusammenhängende Bezuschussung von Bestandszinsen (Mieten und Pachten)
- Unzulässige Überschneidungen mit anderen Produkten z.B. Umsatzerersatz mit Fixkostenzuschuss
- Unzulässige Überschneidungen mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften, z.B. bei Verlustersatz-Anträgen die Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz StF: BGBl. I Nr. 16/2020, idgF) abgewickelt von der WKO bzw. der AMA

Hier finden Sie weitere Informationen und häufig gestellte Fragen zu Rückforderungen.

Corporate Governance

Den Geschäftsführern der COFAG stehen der Aufsichtsrat und der Beirat zur Seite.

Corporate Governance Bericht

Mit der Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts der COFAG für das Rumpf-Geschäftsjahr 2020 und des Corporate Governance Berichts der COFAG für das Geschäftsjahr 2021 entspricht die COFAG dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Information an das Parlament

Die COFAG hat zahlreiche Berichtspflichten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die täglich, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Über die Berichte des BMF wird das Parlament über Maßnahmen der COFAG informiert.

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der COFAG vom Geschäftsjahr 2020 und vom Geschäftsjahr 2021 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young untersucht und testiert.

Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 bzw. 2021 sowie der Ertragslage der COFAG für das an diesen Stichtagen endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Rechnungshof mit Prüfbefugnis

Die COFAG wurde im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet und steht zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand. Daher haben die Organe des Rechnungshofs uneingeschränkte Prüfbefugnis für die COFAG.

Transparenzportal des Bundes

Im [Transparenzportal des Bundes](#) werden bestimmte COVID-19 Wirtschaftshilfen des Bundes personenbezogen veröffentlicht. Dazu zählen auch Unterstützungsleistungen der COFAG für Unternehmen, die kumulativ Auszahlungen von mindestens 10.000 Euro in einem Kalenderjahr bezogen haben.

Europäische Beihilfetransparenzdatenbank

Überschreitet die Summe aller genehmigten Beihilfen der COFAG für ein Unternehmen die meldepflichtige Grenze von 100.000 Euro (landwirtschaftliche Betriebe: 10.000 Euro), so müssen alle Unterstützungsleistungen dieses Unternehmens einzeln in die [Europäische Beihilfetransparenzdatenbank](#) eingemeldet werden. Laufend werden in der Datenbank weitere genehmigte und meldepflichtige Zuschüsse und Garantien der COFAG veröffentlicht.“

Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Sozialpartner im Beirat vertreten

Wichtiger Bestandteil der Corporate Governance der COFAG ist der Beirat. In diesem Organ vertreten sind unabhängige Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz, der Sozialpartner, Interessensvertreter aus der Wirtschaft und entsandte Mitglieder der im

Nationalrat vertretenen Parteien. Die zentrale Aufgabe des Beirats ist es, die Transparenz von Entscheidungen auch bereits vor der Vergabe von Mitteln und zusätzlich zur nachträglichen Kontrolle durch Rechnungshof, BMF und Parlament sicherzustellen – bei gleichzeitiger Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Beirat kann über einen sicheren elektronischen Datenraum zu jedem einzelnen Fall Einsicht nehmen. Bei allen anstehenden Garantieanträgen größer als 25 Millionen Euro und allen Fixkostenzuschussanträgen über 800.000 Euro wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden. Die vom Beirat dabei begründeten Bedenken müssen vom Aufsichtsrat in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Der Beirat stimmt sich darüber hinaus in zweiwöchentlichen Abständen mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über die Tätigkeiten der COFAG ab. In diesem Prozess kann der Beirat die Effektivität der Maßnahmen, die Treffsicherheit und allfälliges Verbesserungspotential aufzeigen. Der so ermöglichte Austausch dient der COFAG dazu, ihre Instrumente weiterzuentwickeln und die Prozesse laufend an den realen Bedürfnissen auszurichten.

Zitate

Ulrich Zafoschnig, Geschäftsführer COFAG:

„Die Einrichtung einer professionalisierten Förderinstitution war erforderlich, um die Abarbeitung tausender Unternehmensanträge für Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.“

Marc Schimpel, Geschäftsführer COFAG:

„Unser Ziel ist es, die Anträge für entsprechende Unterstützungsleistungen zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten und die Mittel dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden.“

Allgemeine Infos und Kontakt

Gründung: April 2020

Geschäftsführung: Mag. Ulrich Zafoschnig, Mag. Marc Schimpel, MBA

Adresse: Taborstraße 1-3/OG 14, 1020 Wien

Kontakt: office@cofag.at

Website: www.cofag.at

Pressekontakt

Lukas Kopf, MA

E: presse@cofag.at